

# RS Vwgh 2007/2/28 2005/03/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2007

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

KFG 1967 §103 Abs1 Z1;

KFG 1967 §33 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bestimmungen über die einzuhaltende Vorgangsweise, wenn Änderungen an einem Fahrzeug vorgenommen werden, die seine Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können, dienen allgemein der Hintanhaltung von Gefahren für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern. Die Berücksichtigung einer Übertretung des § 103 Abs 1 KFG 1967 im Zuge der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit setzt nicht voraus, dass sich durch diese Übertretung bereits eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer verwirklicht hat. (Hier: Die Behörde hat die Montage von Reifen falscher Dimension festgestellt, die der Übertretung nach § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 zu Grunde lag.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030159.X04

## Im RIS seit

20.04.2007

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)